

Fachgutachten

des **Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision** der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** über

Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen von Versicherungsunternehmen nach § 273 Abs 1 Unternehmensgesetzbuch in Verbindung mit den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und sonstigen zu beachtenden Vorschriften

(beschlossen in der Sitzung des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision am 1. Dezember 2010 als Fachgutachten KFS/VU 2)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich	2
2. Allgemeine Berichtsgrundsätze.....	2
3. Rechtliche Grundlagen und Inhalt des Prüfungsberichtes.....	2
4. Abschnitte des Prüfungsberichtes bei Jahresabschlussprüfungen.....	2
4.1. Erfordernis versicherungsspezifischer Ergänzungen	2
4.2. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	3
4.3. Aufgliederung und Erläuterung von Posten des Jahresabschlusses.....	3
4.4. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	3
4.4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht	3
4.4.2. Bericht gemäß § 82 Abs 5 und 6 VAG	3
4.4.3. Erteilte Auskünfte	5
4.4.4. Feststellungen zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB und § 82a VAG.....	5
4.5. Sonstige im Prüfungsbericht zu berichtende Tatsachen.....	5
4.6. Bestätigungsvermerk	5
5. Besonderheiten bei Konzernabschlussprüfungen	5
5.1. Grundsatz.....	5
5.2. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	6
5.3. Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Konzernabschlusses.....	6
5.4. Feststellung zum Corporate Governance-Bericht.....	6
5.5. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	6
5.6. Bestätigungsvermerk	6
6. Freiwillige Berichtsausweitungen	6
7. Ausfertigung und Vorlage des Prüfungsberichtes.....	6
8. Anwendungszeitpunkt.....	6

1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich

- (1) Dieses Fachgutachten ergänzt das Fachgutachten KFS/PG 2 und regelt die besonderen Berichtspflichten bei Abschlussprüfungen von Versicherungsunternehmen, ausgenommen Versicherungsvereine gemäß § 61b Abs 3 VAG.
- (2) Dieses Fachgutachten berücksichtigt auch die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen der besonderen Berichtspflichten bei Abschlussprüfungen von Versicherungsunternehmen. Detailliertere Ausführungen dazu können im Einzelfall erforderlich sein.
- (3) In diesem Fachgutachten werden nur die ergänzenden Berichtsbestandteile behandelt. Für alle anderen Berichtsbestandteile wird auf das KFS/PG 2 verwiesen.

2. Allgemeine Berichtsgrundsätze

- (4) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

3. Rechtliche Grundlagen und Inhalt des Prüfungsberichtes

- (5) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.
- (6) Zusätzlich ist der Prüfungsbericht bei Versicherungsunternehmen zu ergänzen im Hinblick auf die in § 82 Abs 5 bis 7, 10 und 11 VAG, im § 20 Abs 4 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Rechnungslegung von Unternehmen der Vertragsversicherung (RLVVU), im Erlass BMF GZ 9 000 600/18-V/D/01 vom 13. Juli 2001 betreffend „Bewertungsmethoden für strukturierte Vermögensgegenstände ohne Kapitalgarantie“¹ sowie im Rundschreiben der FMA GZ 9 000 620/5-FMA-II/4/03 vom 24. November 2003 betreffend den „Bericht des Abschlussprüfers über die bereinigte Eigenmittelausstattung sowie die Auswirkung gruppeninterner Geschäfte auf die Eigenmittelausstattung“² enthaltenen Vorschriften.
- (7) Weiters kann der Prüfungsbericht bei Versicherungsunternehmen im Hinblick auf die in den Absätzen 3, 5 und 6 des § 20 RLVVU enthaltenen Vorschriften ergänzt werden.
- (8) § 85 VAG enthält eine Verordnungsermächtigung für die FMA hinsichtlich der Durchführung der Abschlussprüfung sowie des Berichtes des Abschlussprüfers, von der bisher kein Gebrauch gemacht wurde.

4. Abschnitte des Prüfungsberichtes bei Jahresabschlussprüfungen

4.1. Erfordernis versicherungsspezifischer Ergänzungen

- (9) In diesen Abschnitten müssen über die Ausführungen entsprechend dem Fachgutachten KFS/PG 2 hinaus versicherungsspezifische Besonderheiten

¹ www.fma.gv.at/de/unternehmen/versicherungsunternehmen/veroeffentlichungspflichten.html

² www.fma.gv.at

(insbesondere Ergänzung der Prüfung und Berichterstattung gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen) dargestellt werden.

- (10) Die versicherungsspezifischen Besonderheiten betreffen einerseits zusätzliche periodische Berichtspflichten zu zusätzlichen Prüfungsgegenständen, die von spezifischer Bedeutung für Versicherungsunternehmen sind, sowie andererseits weitere Gegenstände, soweit diese dem Abschlussprüfer aufgrund einschlägiger Wahrnehmung im Zuge der Abschlussprüfung zur Kenntnis gelangt sind (keine zusätzliche Prüfungspflicht).

4.2. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

- (11) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen. Versicherungsunternehmen gelten gemäß § 80 Abs 1 VAG grundsätzlich als große Aktiengesellschaften im Sinne des § 221 UGB. Somit handelt es sich um eine gesetzliche Pflichtprüfung.
- (12) Betreffend die Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers gegenüber dem Versicherungsunternehmen und gegenüber Dritten ist bei der Prüfung des Jahresabschlusses neben § 275 UGB auch auf § 82 Abs 8 VAG hinzuweisen.

4.3. Aufgliederung und Erläuterung von Posten des Jahresabschlusses

- (13) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen. Diesen kommt für Versicherungsunternehmen besondere Bedeutung zu.
- (14) Es wird auf die für Versicherungsunternehmen zusätzlich zum UGB verpflichtenden Anhangsangaben gemäß §§ 81n und 81o VAG sowie Lageberichtsangaben gemäß § 81p VAG hingewiesen.

4.4. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

4.4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht

- (15) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

4.4.2. Bericht gemäß § 82 Abs 5 und 6 VAG

- (16) Im Hinblick auf die in Abschnitt 3. Rechtliche Grundlagen und Inhalt des Prüfungsberichtes angeführten versicherungsspezifischen Besonderheiten enthält der Bericht gemäß § 82 Abs 5 und 6 VAG in der Regel die folgenden Abschnitte.

a) Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- (17) In diesem Abschnitt sind in der Regel neben Erläuterungen zur Schaden- und Unfallversicherung, zur Krankenversicherung, zur Lebensversicherung und zur Kapitalveranlagung insbesondere Erläuterungen zu wesentlichen Geschäftsfällen, Maßnahmen und Ereignissen anzuführen, die dem Abschlussprüfer aufgrund einschlägiger Wahrnehmung im Zuge der Abschlussprüfung zur Kenntnis gelangt sind.

- (18) In diesem Abschnitt wird in der Regel ggf über die folgenden zusätzlichen Prüfungsgegenstände, die von spezifischer Bedeutung für Versicherungsunternehmen sind, berichtet:
- gemäß § 82 Abs 7 VAG (im Falle der Anwendung der Bewertungserleichterung des § 81h Abs 2 zweiter Satz VAG) über das Ergebnis dieser Prüfung
 - über die im Erlass BMF GZ 9 000 600/18-V/D/01 vom 13. Juli 2001 betreffend „Bewertungsmethoden für strukturierte Vermögensgegenstände ohne Kapitalgarantie“ geforderten Angaben

- (19) In diesem Abschnitt sind nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr und Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflusst haben, anzuführen und zu erläutern (§ 273 Abs 1 fünfter Satz UGB). Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2, Abschnitt 4.3.3., verwiesen.

b) Berichterstattung über im Zuge der Prüfung wahrgenommene Tatsachen, welche die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen beeinträchtigen

- (20) Sind dem Abschlussprüfer entsprechende Tatsachen aufgrund einschlägiger Wahrnehmung im Zuge der Abschlussprüfung zur Kenntnis gelangt, so ist im Prüfungsbericht darüber zu berichten. Wurden keine berichtspflichtigen Tatsachen festgestellt, so ist ein entsprechender Negativvermerk in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

c) Angaben über die Einhaltung der Vorschriften des VAG und von Anordnungen der FMA

- (21) In diesem Abschnitt wird über das Ergebnis der Prüfung betreffend die folgenden zusätzlichen Prüfungsgegenstände, die von spezifischer Bedeutung für Versicherungsunternehmen sind, berichtet:
- Stellungnahme zur internen Revision, zur internen Kontrolle und zum Risikomanagement (§ 17b VAG, §§ 9 und 11 FKG)
 - Stellungnahme zur Rückversicherung (§ 17c VAG) sowie Berichterstattung gemäß § 20 Abs 4 RLVVU bzw ein Hinweis, an welcher Stelle diese Berichterstattung erfolgt ist (§ 20 Abs 7 RLVVU)
 - Stellungnahme zur Einhaltung der Bestimmungen über die Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (§§ 98a bis 98h VAG)
 - Darstellung der (bereinigten) Eigenmittelausstattung (§§ 73b und 86e VAG, §§ 6 bis 8 FKG), der Auswirkung gruppeninterner Geschäfte gemäß § 86d VAG und § 10 FKG auf die Eigenmittelausstattung sowie (gemäß § 82 Abs 11 VAG) der Anwendung der §§ 86b Abs 2 und 86g VAG

- (22) Zur Darstellung der bereinigten Eigenmittelausstattung sind die Angabepflichten nach dem Rundschreiben der FMA GZ 9 000 620/5-FMA-II/4/03 vom 24. November 2003 betreffend den „Bericht des Abschlussprüfers über die bereinigte Eigenmittelausstattung sowie die Auswirkung gruppeninterner Geschäfte auf die Eigenmittelausstattung“ zu beachten. Erfolgt die diesbezügliche Berichterstattung gesondert zu einem späteren Zeitpunkt, ist im Prüfungsbericht darauf hinzuweisen.

- (23) Dieser Abschnitt enthält in der Regel auch Ausführungen zur Bedeckung des Deckungserfordernisses durch anrechenbare Deckungsstockwerte und zur

Bedeckung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen durch zu ihrer Bedeckung geeignete Vermögenswerte.

- (24) Weiters enthält dieser Abschnitt Angaben über Verstöße gegen sonstige Vorschriften des VAG und gegen sonstige Anordnungen der FMA, soweit diese dem Abschlussprüfer aufgrund einschlägiger Wahrnehmung im Zuge der Abschlussprüfung zur Kenntnis gelangt sind.

d) weitere Abschnitte

- (25) Wird der Prüfungsbericht um die in den Absätzen 3, 5 und 6 des § 20 RLVVU geregelten Angaben ergänzt (§ 20 Abs 7 RLVVU), sind diesbezüglich weitere Abschnitte einzufügen.

4.4.3. Erteilte Auskünfte

- (26) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

4.4.4. Feststellungen zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB und § 82a VAG

- (27) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen, die für § 82a VAG sinngemäß gelten.

4.5. Sonstige im Prüfungsbericht zu berichtende Tatsachen

- (28) Für die Lebensversicherung und die nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung und Unfallversicherung ist im Prüfungsbericht an geeigneter Stelle auf den Bericht des verantwortlichen Aktuars gemäß § 24a Abs 3 VAG hinzuweisen. Liegt dieser zum Berichtsdatum noch nicht vor, hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht darauf hinzuweisen.
- (29) Für die Versicherungszweige, für die gemäß § 20 VAG ein Deckungsstock zu bilden ist, ist im Prüfungsbericht an geeigneter Stelle auf den Jahresbericht des Treuhänders gemäß § 23 Abs 5a VAG hinzuweisen. Liegt dieser zum Berichtsdatum noch nicht vor, hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht darauf hinzuweisen.

4.6. Bestätigungsvermerk

- (30) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen. Der Bestätigungsvermerk ist im Abschnitt über die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss bei der Beschreibung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften um einen Verweis auf die versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorschriften zu ergänzen.

5. Besonderheiten bei Konzernabschlussprüfungen

5.1. Grundsatz

- (31) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

5.2. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

(32) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

5.3. Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Konzernabschlusses

(33) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

5.4. Feststellung zum Corporate Governance-Bericht

(34) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

5.5. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

(35) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen. Betreffend die Berichterstattung gemäß § 82 Abs 5 und 6 VAG sind die Ausführungen zum Jahresabschluss im Abschnitt 4.4.2. dieses Fachgutachtens sinngemäß anzuwenden. Zusätzlich hat gemäß § 82 Abs 10 VAG der Bericht gemäß § 82 Abs 5 VAG nähere Angaben über die Einhaltung der Vorschriften des § 80b Abs 1 VAG zu enthalten.

5.6. Bestätigungsvermerk

(36) Die Ausführungen im Abschnitt 4.6. dieses Fachgutachtens sind sinngemäß anzuwenden.

6. Freiwillige Berichtsausweitungen

(37) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen.

7. Ausfertigung und Vorlage des Prüfungsberichtes

(38) Es wird auf die Ausführungen im Fachgutachten KFS/PG 2 verwiesen. Gemäß § 83 VAG sind die Prüfungsberichte von den Versicherungsunternehmen längstens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der FMA vorzulegen.

(39) Gemäß § 19 RLVVU muss bei dem der FMA vorzulegenden Prüfungsbericht der Bestätigungsvermerk mit der eigenhändigen Unterschrift des Abschlussprüfers versehen sein.

8. Anwendungszeitpunkt

(40) Dieses Fachgutachten ist auf Prüfungsberichte über Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen von Versicherungsunternehmen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2010 enden, anzuwenden.